



SV Hegelsberg - Vellmar von 1930 e.V.

MITGLIED DES HESSISCHEN SCHÜTZENVERBANDES E. V. IM
DEUTSCHEN SCHÜTZENBUND UND DES LANDESPORTBUNDES HESSEN E. V.

Satzung des Vereins

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 'Schützenverein Hegelsberg-Vellmar 1930 e.V.' und hat seinen Sitz in Vellmar.

Er wurde am 20. April 1955 wieder gegründet und ist beim Amtsgericht Kassel, Abt. 14, VR 989 in das Vereinsregister, eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen auf schießsportlicher und geselliger Ebene, sowie der schießsportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen, sowie der Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Erstattung von Reisekosten zu Wettkämpfen und Meisterschaften regelt sich nach dem Vertrag für 'Reisekostenabrechnung', der vom Vorstand beschlossen wurde.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V., im Hessischen Schützen Verband e.V. sowie im Deutschen Schützenbund.

§4 Farben und Auszeichnungen

Die Farben des Vereins sind grün-weiß. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen. Die Verleihung regelt sich nach der vereinsinternen Ehrenordnung.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
- b) Schüler/Kinder (bis einschließlich 13 Jahre)
- c) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod.
- b) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens drei Monate zuvor zu erklären ist.
- c) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

- d) Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist.
Dem Ausschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Ausschlußbeschuß ist dem Ausschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.
Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle eines Ausschlusses dürfen Auszeichnungen des Vereins nicht mehr getragen werden.
- e) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
- f) Mitglieder, die sich um den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten.

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Neuwahl von zwei Kassenprüfern
- e) Veranstaltungskalender
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Der/dem 1. Vorsitzenden
- Der/dem 2. Vorsitzenden
- Dem/der Schatzmeister/in
- Dem/der Schriftführer/in
- Dem/der Sportwart/in (Schießmeister/in)
- Dem/der Jugendwart/in
- Dem/der Pressewart/in
- Dem/der Frauenwart/in
- Dem/der Jugendsprecher/in

2. Zur Unterstützung des Vorstandes ist ein Bereit gewählt

- Dem/der 2. Schatzmeister/in
- Dem/der 2. Schriftführer/in
- Dem/der 2. Sportwart/in (Schießmeister)
- Dem/der 2. Jugendwart/in
- Dem/der Vergnügungsausschussvorsitzenden

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Schatzmeister/in. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam als Vertreter des Vereins berechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
Sie bekennt sich zur freiheitlichen und demokratischen Grundordnung.
2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendsprecher/in, sowie den Stellvertreter/in.
Der Jugendleiter vertritt die Jugend nach außen hin.
3. Die Jugendversammlung des Vereins orientiert sich nach der Vereinssatzung und den Richtlinien der Jugendordnung des Hessischen Schützenverbandes vom 26. 04. 1981, letzte Änderung vom 11. 04. 1999.

§ 10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V., sowie die geltenden Wettkampfbestimmungen sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vellmar, den 25. Januar 2001

.....
Heinz Rauch

1. Vorsitzender

.....
Roger Nöding

1. Schatzmeister